

Jenseits des Menschen? Trans- und Posthumanismus als Herausforderung für das (Straf-)Recht

Felix Butz, Leipzig

I. Einleitung

Nachdem in den vorangegangenen Beiträgen die verschiedenen strafrechtlichen Krisenherde in der Gesellschaft beleuchtet wurden, möchte ich mich zum Abschluss noch denen zuwenden, die man wohl als Ursprung aller Krisen sehen kann: uns selbst, den Menschen. Wir können uns fragen: Stecken wir in all diesen Krisen, gerade weil wir Menschen sind? Brauchen wir ein neues Selbstverständnis? Einen besseren Menschen? Die Debatte um „den neuen Menschen“ ist nicht neu, vor allem im vergangenen Jahrhundert haben verschiedene staatliche Systeme bei ihrer Suche nach ihm viel Schaden angerichtet. Aber vor dem Hintergrund trans- und posthumanistischer Diskurse stellen sich solche und ähnliche Fragen rund um Zustand, Stellung und Perspektiven des „Humanen“ erneut und mit neuer Dringlichkeit. Die Begriffe des Trans- und Posthumanismus mögen dabei futuristisch anmuten. Aber die damit verbundenen Ideologien und Realitäten sind längst gegenwärtig und haben die Tektonik unseres Selbstverständnisses als Spezies unaufhaltsam in Bewegung gebracht. Und mit Anhänger:innen in den technologischen Machtzentren der Welt wie beispielsweise dem Silicon Valley sind diese Positionen alles andere als randständig. Hinzukommt eine schnell wachsende biotechnologische Ökonomie, die das Lebendige in all seinen Formen, mithin auch in der des Menschen, kommodifiziert und auf diese Weise mit zur Zeit vor allem gentechnologischen Verheißungen trans- und posthumane Begehrlichkeiten weckt. Die Auseinandersetzung mit diesen theoretischen Diskursen ist also kein reines akademisches Glasperlenspiel.¹ Es geht vielmehr um reale soziale und politische Machtverhältnisse und ihre gesellschaftliche Gestaltungskraft.

Denn durch diesen Wandel des Humanen als Maß der Dinge geraten Rechtsordnungen wie die unsrige, die den Menschen und seine Würde

1 In diese Richtung für die theoretischen Diskurse der Postmoderne, denen insbesondere der kritische Posthumanismus entstammt, etwa *Taylor, Hiding*, 1997, S. 207.

in ihr Zentrum stellen, in Ungewissheiten. Aber dennoch scheint das Recht zentral zu bleiben als Ort normativer Aushandlungsprozesse für gesellschaftliche Auseinandersetzungen im Kontext von Trans- und Posthumanismus. Solche Krisen bringen Herausforderungen für Althergebrachtes, aber häufig auch Chancen auf Erneuerndes – lohnt es sich am Ende gar trans- oder posthuman zu denken und zu werden?

Dieser Frage gehe ich mit einem Blick auf das Recht und insbesondere das Strafrecht nach. Angelehnt an *Loh*² möchte ich die Denkrichtung analytisch dreiteilen: Zunächst soll es darum gehen, was *Transhumanismus* ist und was er für Recht und Strafrecht bedeutet. Ebenso verfare ich mit dem Posthumanismus, der sich in den *technologischen Posthumanismus* und den *kritischen Posthumanismus* teilen lässt. Vor allem im kritischen Posthumanismus lassen sich auch Chancen für eine positive Erneuerung des Rechts ausmachen. Die einzelnen Theorierichtungen werden für die (straf-)rechtliche Analyse jeweils in ihren Grundzügen und mit der ihnen gegenüber geäußerten Kritik dargestellt, bevor im Anschluss Implikationen für das (Straf-)Recht beleuchtet werden.

II. Transhumanismus

1. Transhumanismus als ideologische Strömung

Der Transhumanismus propagiert im Kern eine technologievermittelte Verbesserung des Menschen beziehungsweise seines biologischen Substrats. Transhumane Anliegen reichen von radikaler Lebensverlängerung und Unsterblichkeit, über Kryonik (d.i. das Konservieren und zukünftige Wiederbeleben von Organismen), bis hin zum prothetischen oder genetischen Human Enhancement in Form der generellen Verbesserung des menschlichen Fähigkeitspektrums, sowohl geistig als auch körperlich. Seine Anhänger:innen argumentieren, dass der Mensch vom Moment der Entstehung unserer Spezies an den Zwängen der darwinistischen Evolution entkommen sei.³ Der Mensch war in dieser Denkweise schon immer

2 Der Beitrag bezieht sich bei der Rekonstruktion trans- und posthumanistischer Diskurse ganz explizit auf die insoweit sehr lesenswerte Arbeit von *Loh*, *Trans- und Posthumanismus zur Einführung*, 2018.

3 *Serres*, *Hominescence*, 2019; *Sterelny*, *The evolved apprentice*, 2014.

„mehr“ als menschlich,⁴ nach *Clark* sind wir – so die sprachlich geschickte Naturalisierung transhumanistischen Denkens – „geborene Cyborgs“ und haben uns schon immer mit Werkzeugen ausgestattet und unsere Lebensformen mit materiellen, sozialen und sprachlichen Artefakten unterfüttert.⁵ Dieses Selbstverständnis wird dabei gekoppelt mit einer starken Fortschrittseuphorie, wie sie beispielsweise der sog. Extropianismus programmatisch verkörpert: Extropie, als künstliches Gegenwort zu Entropie, steht metaphorisch für den endlosen Fortschritt und die Unabgeschlossenheit bzw. prinzipiell unabschließbare Veränderbarkeit des Universums als System; umfasst werden sieben Prinzipien: immerwährender Fortschritt, Selbsttransformation, praktizierter Optimismus, intelligente Technologie, offene Gesellschaft, Selbstbestimmung und Rationalität.⁶

Unterscheiden lässt sich noch zwischen kohlenstoff- und siliziumbasiertem Transhumanismus.⁷ Deutlich wird die Differenzierung, wenn man sich die jeweils extremen Transformationsstrategien anschaut: Der kohlenstoffbasierte Transhumanismus will das biologische Substrat des Menschen erhalten, aber durch genetisches oder prothetisches Enhancement maximal verbessern. Der siliziumbasierte Transhumanismus hingegen will den Körper hinter sich lassen und ein technisches Substrat für das Menschliche – also den menschlichen Geist – finden. Emblematisch hierfür ist das sog. Mind Uploading, das reduktionistisch davon ausgeht, dass unser Geist letztlich nur aus Informationen besteht, die einfach in einen Computer kopiert werden können, wodurch dann eine personale und kontinuierliche Identität zum vorherigen Menschen hergestellt würde. An dieser Stelle geht der Transhumanismus bereits in den technologischen Posthumanismus über.⁸

Politisch gesehen sind transhumanistische Denker:innen divers und stammen sowohl aus dem linken wie auch dem rechten Spektrum.⁹ Vor al-

4 *Mahon*, Posthumanism, 2017.

5 *Clark*, Natural-born cyborgs, 2010; kritisch in Bezug auf die vorgenannten und andere Autor:innen *Osborne/Rose*, Theory, Culture & Society 41 (2024), 3 ff.

6 Grundlegend *More*, Transhumanism. Towards a Futurist Philosophy, 1990, online abrufbar unter <https://www.ildodopensiero.it/wp-content/uploads/2019/03/max-more-transhumanism-towards-a-futurist-philosophy.pdf> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); siehe auch die Aktualisierung in *More*, in: *More/Vita-More* (Hrsg.), The Transhumanist Reader, 2013, S. 3 ff. sowie *Mores* Substack “Extropic Thoughts”, online abrufbar unter <https://maxmore.substack.com> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

7 *Sorgner*, Transhumanismus, 2016, S. 75.

8 *Loh* (Fn. 2), S. 75 ff.

9 *Loh* (Fn. 2), S. 70 ff.

lem von rechter Seite werden mitunter offen problematische Gesellschaftsvisionen vorgebracht. So steht etwa *Land* für eine anti-egalitäre, technokratische Herrschaft einer eugenisch selektierten Elite.¹⁰

2. Kritik am Transhumanismus

Die Kritik am Transhumanismus ist ähnlich vielfältig wie seine unterschiedlichen Strömungen.¹¹ Vor allem die Übersimplifizierung, die transhumanistische Denker:innen häufig an den Tag legen, ist angreifbar. Die Rede ist bei ihnen häufig von „dem Menschen“, wobei die enorme Pluralität unserer Spezies ausgeblendet wird. Wir sind eine vielfältige Menschheit, die sich in ihrer Menschlichkeit nicht völlig kontrollieren, kalkulieren und prognostizieren lassen wird. Zudem ignoriert die starke Zentrierung aufs Individuum gesellschaftliche Folgewirkungen. Dazu gehören vor allem eine noch stärkere Elitenbildung als ohnehin schon, denn technologisches Enhancement kostet und ist nicht für alle zu haben. Auch werden die Lebensrealitäten von Gemeinschaften, die nicht ins transhumane Bild passen wollen, wie etwa Gehörlose, die ihre Lebensweise und Kommunikationsform erhalten wollen, völlig missachtet. Zudem ist der dem Transhumanismus zugrundeliegende Determinismus, nach dem es die menschliche Natur ist, sich weiterzuentwickeln, unterkomplex. Der Transhumanismus bricht schließlich mit dem aufklärerischen bzw. humanistischen Ideal des Menschen als Selbstzweck seines Handelns. Demgegenüber bedeutet der gegenwärtige Transhumanismus in großen Teilen die Weiterentwicklung der menschlichen Spezies nach den Vorstellungen einiger weniger. Der Mensch wird zum Zweck seines eigenen Enhancements und hierdurch objektiviert: Menschen entfalten sich nicht mehr aus sich selbst heraus, sondern werden durch externe (technische) Eingriffe umgestaltet. Das wirft auch immer die Machtfrage auf: Wer bestimmt über diese Gestaltung?

Widerstand formiert sich allerdings nicht nur theoretisch, sondern auch auf praktischer Ebene. So erfordert beispielsweise die Verwendung von Gehirn-Computer-Schnittstellen ein umfangreiches Training und ist für den Benutzer über einen langen Zeitraum hinweg anstrengend.¹² Berichtet

10 *Land*, *The dark enlightenment*, 2023, S. 79 ff.; siehe dazu auch *Land*, *Okkultes Denken*, 2023, insbesondere den Korrespondenzessay von *Dath*.

11 Siehe zur Kritik, auch m.w.N *Loh* (Fn. 2), S. 79 ff.

12 *Olaronke et al.*, *CJAST* 29 (2018), 1 ff.

wird auch davon, dass Menschen, denen Elektroden zur Tiefenhirnstimulation eingesetzt wurden (beispielsweise zur Symptomlinderung von Parkinson oder auch Depressionen), die Auswirkungen derartiger Modifikationen auf ihr Persönlichkeitsempfinden als negativ wahrnehmen.¹³ Insofern scheint das Konzept des Menschen als „geborener Cyborg“ auch auf der Machbarkeitsebene fragwürdig. Das gilt für transhumane Technologieprojekte generell. Denn während einige davon träumen, menschliche Gehirne in Siliziumeinheiten hochzuladen, ist unser Verständnis der neuronalen Schaltkreise selbst der einfachsten Lebewesen rudimentär, und trotz millionenschwerer Forschungsprojekte wie dem European Human Brain Project und ähnlicher Bemühungen in den Vereinigten Staaten ist auch unser Wissen um die Funktionen des normalen menschlichen Gehirns schon bei alltäglichen menschlichen Aktivitäten, ganz zu schweigen von Pathologien, oberflächlich.¹⁴

3. Transhumanismus und Strafrecht

Aufgrund seiner starken technologischen Fundierung ist transhumanes Recht in erster Linie Technologie-Recht, d.h. Regulierung von Technologien und, insoweit strafrechtlich relevant, Verhinderung von gesellschaftlich definiertem Missbrauch. Das Strafrecht markiert – im Angesicht transhumaner Entwicklungen wie auch anderswo – Normen des Zusammenlebens, die in besonderem Maße als unverhandelbar gelten sollen. Eine für die tektonischen Verschiebungen im Zuge trans- und posthumanistischer Bewegungen sensible Strafrechtswissenschaft muss insoweit gesellschaftliche Normativitätsvorstellungen erfassen und verarbeiten können.

Dabei hat das Strafrecht für rein prothetische Enhancements bereits eine Differenzierung entwickelt, die auch mit etwaiger Zunahme dieser Form transhumaner Modifizierungen durchhaltbar scheint: Eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 I StGB kommt auch bei einer Beschädigung eingesetzter Körperimplantate in Betracht, während Prothesen infolge bloß äußerlicher Verbindung mit dem Körper lediglich in den Schutzbereich von § 303 I StGB fallen.¹⁵

13 Bluhm et al., *Neuroethics* 13 (2020), 289 ff.

14 Osborne/Rose (Fn. 5), 7 f.

15 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. (2019), § 223 Rn. 3a.

Weniger ausgereift scheint das strafrechtliche Konzept mit Blick auf genetische Enhancements zu sein. Das Bedürfnis für strafrechtliche Normen zum Schutz vor grenzüberschreitenden transhumanen Praktiken in diesem Kontext lässt sich am Beispiel des chinesischen Biophysikers *He Jiankui* aufzeigen.¹⁶ Dieser wurde Ende 2019 zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er mithilfe des gentechnischen CRISPR-Verfahrens im Rahmen einer künstlichen Befruchtung zwei Mädchen, deren Vater an HIV erkrankt war, gegen den Virus immunisierte. Er gilt damit als erster, der – soweit öffentlich bekannt – gentechnische Eingriffe in die Keimbahn eines menschlichen Embryos vollzog. Damit sind erstmals genetisch veränderte, transhumane Menschen geboren worden. Auch in Deutschland wäre dies nach § 5 ESchG strafbar. Verhindern soll die Norm intergenerationelle Auswirkungen von künstlichen Genveränderungen.¹⁷

Aber es stellt sich die Frage, ob solche Strafnormen mit Fortschreiten und breiterer Verfügbarkeit der Technik durchhaltbar sind. Vor allem die transhumane Praktik des Bio-Hackings¹⁸ gibt Anlass zur Diskussion. Dabei versuchen Personen, lebendige Organismen – häufig sich selbst und unter Verwendung immer modernerer Technologien – zu verändern. Durch Verfahren wie CRISPR¹⁹, mit dem gentechnische Eingriffe immer einfacher werden und bald schon auf individueller Ebene möglich sein könnten, rücken transhumane Enhancements immer mehr in greifbare Nähe. Brauchen wir also deutlichere Strafnormen zur Verhinderung der eigenmächtigen Veränderung unseres Erbguts mit Auswirkungen auf nachfolgenden Generationen? Oder muss die Strafrechtsordnung ihre restriktive Haltung aufgeben? Zugunsten der Veränderung der eigenen genetischen Komposition ließe sich immerhin das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Anschlag bringen, insbesondere dort, wo es um gentechnische Eingriffe von nachvollziehbarer Bedeutung geht, d.h. etwa bei der Heilung einer Erbkrankheit. Weniger gilt das natürlich

16 Siehe zu seiner Person und zu dem nachfolgenden gentechnischen Eingriff in die menschliche Keimbahn https://de.wikipedia.org/wiki/He_Jiankui (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); mittlerweile forscht *Jiankui* wieder, siehe dazu den Bericht von *Sander*, Neue Zürcher Zeitung v. 27.01.2024, online abrufbar unter <https://www.nzz.ch/wissenschaft/der-umstrittenste-wissenschaftler-der-welt-will-wieder-gen-experimente-machen-ein-besuch-in-seinem-neuen-labor-in-wuhan-ld.1768795> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

17 Barth/Spickhoff/Müller-Terpitz, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 5 ESchG Rn. 1.

18 Yetisen, Trends in biotechnology 36 (2018), 744 ff.

19 Jinek et al., Science (New York, N.Y.) 337 (2012), 816 ff.; historisch-biografisch zu CRISPR Isaacson, The Code Breaker, 2021.

zunächst bei rein ästhetischen Veränderungen, wobei auch hier schnell die Frage nach der Grenzziehung zwischen notwendigen und wünschenswerten Enhancements aufkommt.

Wo wollen wir als Gesellschaft die Grenze des Erlaubten einer genetischen Eigenoptimierung ziehen? Und können wir sie überhaupt ziehen? Allein eine Erhöhung der Strafe von Normen wie §§ 38, 39 GenTG, §§ 5, 6, 7 ESchG bewirkt – wie wir wissen²⁰ – keine Abschreckung.

II. Transhumanismus

1. Technologischer Posthumanismus als ideologische Strömung

Gegenüber dem Transhumanismus ist das posthumane Projekt, insbesondere in seiner technologischen Variante, noch radikaler: In seinen unterschiedlichsten Spielarten wollen seine Theoretiker:innen das Humane als Kategorie vollständig überwinden und streben – etwa durch die Maschinenwerdung des Menschen – eine signifikante Entfremdung vom ursprünglich Lebendigen an.²¹

Der technologische Posthumanismus nimmt eine nicht leicht zu erfassende Mittelposition zwischen transhumanistischer und kritisch-posthumanistischer Reflexion ein, die er der inhaltlichen Nähe zum Transhumanismus hinsichtlich angestrebter Verbesserungen des gegenwärtigen Menschen einerseits sowie der zumindest oberflächlichen Zielverwandtschaft einer Überwindung des Menschen mit dem kritischen Posthumanismus andererseits verdankt. Der letztendliche Bruch mit dem Transhumanismus liegt darin, dass der Mensch im technologisch-posthumanistischen Paradigma von einer künstlichen Superintelligenz überholt und in seiner Rolle als Krone der Schöpfung abgelöst werden soll. Mit anderen Worten: Technik ist im Transhumanismus Instrument, im technologischen Posthumanismus ist sie das Ziel. Dabei gibt es im Wesentlichen zwei Spielarten: Eine Strömung will das Menschliche ins Technische in Form einer menschlich-maschinellen Superspezies überführen. Die andere will eine rein technische Superspezies erschaffen, die den Menschen ablöst. Neben der Frage nach der Umsetzbarkeit solcher Projekte fehlt es dem technologischen Posthumanismus allerdings auch an einem theoretischen Fundament. Es handelt

20 Siehe etwa *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, 8. Aufl. (2021), S. 347 f. m.w.N.

21 Siehe auch hierzu den instruktiven Überblick bei *Loh* (Fn. 2), S. 92 ff.

sich eher um eine offene Sammlung von Ideen, als um eine kohärente Theoriearchitektur. Seit den 1980er Jahren bearbeitet diese theoretische Strömung gleichbleibende Themen, die häufig stark verbunden mit Narrativen aus der Science Fiction sind. Einer der prominentester Vertreter dürfte *Ray Kurzweil* sein, u.a. Chef der technischen Entwicklung bei Google. *Kurzweil* ist vor allem durch seine Singularitätsthese bekannt, die im Wesentlichen ein Verschmelzen des Menschen mit technischer Intelligenz propagiert.²²

2. Kritik am technologischen Posthumanismus

Mangelt es dem Transhumanismus schon an ethischem und politiktheoretischem Bewusstsein, so unterbietet der technologische Posthumanismus das Reflexionsniveau noch, indem er insgesamt mehr den Eindruck einer durch die posthumane Leitvision einer artifiziellen Superintelligenz motivierten Ideensammlung zur Glorifizierung der Technik vermittelt, die auf systematisch-theoretisch dünnem Eis steht.²³ Die schon gegen den Transhumanismus in Stellung gebrachten Kritikpunkte lassen sich für den technologischen Posthumanismus zuspitzen, da er in großen Teilen eine Radikalisierung des Transhumanismus darstellt. Unpolitisch und unkritisch stehen seiner Denker:innen de facto bestehenden Machtstrukturen, etwa in Form von sozioökonomischer Ungleichheit, gegenüber. Auch die Idee der totalen Entfremdung des Menschen vom Körper beruht auf einem durch nichts begründeten Verständnis eines alles transzendierenden Geistes in der Geist-Körper-Dichotomie.²⁴ Letztlich will der technologische Posthumanismus aber auch Eigenschaften des biologischen Körpers, etwa unsere Sinne, auf den Silizium-basierten Körper übertragen und ist damit in sich selbst inkonsequent. Zudem ist die Reduzierung des Geistes auf

22 Bereits früh in diese Richtung in *Kurzweil*, *The age of intelligent machines*, op. 1990; *Kurzweil*, *The singularity is near*, 2005, S. 178 ff. Weitere bekannte Vertreter sind etwa der Robotiker *Moravec* und der – inzwischen (2024) verstorbene – Informatiker und Science-Fiction-Autor *Vinge*.

23 Ausführlicher zu der folgenden zusammengefassten Kritik am technologisch-posthumanistischem Denken *Loh* (Fn. 2), S. 122 ff.

24 Dagegen der sog. Enaktivismus, der Lebewesen als verkörpert und im Austausch mit ihrer Umwelt stehend begreift, siehe etwa die Konzepte von *Maturana/Varela*, *Der Baum der Erkenntnis*, 1987, die auch für die *Luhmann'sche* Systemtheorie grundlegende Bedeutung haben.

ein informationelles Muster, das sich vom Körper einfach lösen und ohne Substanzverluste auf einen technischen Körper im Wege des sog. Mind Clonings²⁵ übertragen lässt, reduktionistisch und simplifizierend. Völlig ausgeblendet wird die Frage, ob wir dieselbe Person bleiben (könnten).

3. Technologischer Posthumanismus und (Straf-)Recht

Im technologischen Posthumanismus werden die rechtlichen Herausforderungen größer. Insbesondere die Entwicklung intelligenter und eventuell moralischer Akteure ruft große ethische und rechtliche Fragen auf den Plan. Hier ließe sich die Debatte um die sog. Roboterrechte ansiedeln.²⁶ Allerdings ist der technologische Posthumanismus darüber hinaus rechtlich schwierig einzuordnen. Denn seine Ideen sind teilweise bisher entweder kaum realisierbar oder aber sie wollen eine derart gravierende Umgestaltung alles Bestehenden – wie etwa *Kurzweils* Singularitätskonzept – dass sie sich einer konkreteren rechtlichen Analyse faktisch entziehen. Aus der Perspektive des grundgesetzlich verfassten Gemeinwesens dürfte klar sein, dass alle Versuche den Menschen völlig abzuschaffen unserem Wertefundament diametral entgegengesetzt sind. Anders als in transhumanistischen Zusammenhängen, in denen man durchaus noch zwischen verschiedenen Interessen abwägen kann, dürfte die Menschenwürde beispielsweise der Verschmelzung von menschlicher Zivilisation und der sie ausmachenden individuellen Menschen und artifizieller Superintelligenz, wie es das Konzept der Singularität propagiert, widersprechen – wenn unsere Würde nach der potenziellen Erschaffung einer solchen Intelligenz überhaupt noch geltend gemacht werden kann.

VI. Kritischer Posthumanismus

1. Kritischer Posthumanismus als ideologische Strömung

Vom technologischen Posthumanismus abzugrenzen ist das Anliegen des kritischen Posthumanismus. Denn seine Dezentrierung des Humanen bzw. des Humanismus dient nicht der Verfolgung eines selbstbezüglichen Fort-

25 *Moravec*, *Mind children*, 1990.

26 Siehe dazu aber auch sogleich im Kontext des kritischen Posthumanismus.

schrittideals oder der weiteren Akkumulation von Macht über alles Untergeordnete in den Händen modifizierter Menschen oder techno-evolvierter Wesen. Vielmehr will der kritische Posthumanismus der Anerkennung von nicht-menschlichen Subjekten wie (anderen) Tieren, aber auch belebter, wie nicht belebter Umwelt, den Weg ebnen. Denn diese im Grundsatz emanzipative Theorie ringt nicht so sehr mit dem Menschen an sich als mit dem Humanismus als Ideologie. Der kritische Posthumanismus entsteht in Auseinandersetzung mit dem (französischen) Poststrukturalismus sowie mit postmoderner Theorie, insbesondere in ihren postkolonialen und feministischen Spielarten. Kritisiert wird dabei hauptsächlich der Humanismus als Ideologie. Der Mensch des Humanismus sei männlich, weiß und auch sonst jeweils immer Teil der im Westen herrschenden Mehrheiten, d.h. wohlhabend, heterosexuell usw. Damit einher geht eine Kritik am Anthropozentrismus, d.h. der Artenhierarchie, die den Menschen an ihrer Spitze platziert. Allerdings fehlt auch hier ein einheitliches Theoriegebäude: Der kritische Posthumanismus kennt keine klaren Disziplinengrenzen und vereint unter sich programmatisch eine radikale Vielfalt von Perspektiven.²⁷

Bis auf wenige Ausnahmen verfügt hierbei die Technik in den Augen der kritischen Posthumanist:innen über eine große emanzipatorische Kraft, aber weniger als Instrument (Transhumanismus) oder als Selbstzweck (technologische Posthumanismus) sondern vielmehr als Ausgangspunkt für das emanzipative Programm.²⁸

Die Kritik an Humanismus und Anthropozentrismus bedeutet im Kern, dass der Mensch seine zentrale Stellung in der posthumanistischen Weltordnung aufgeben muss. Es geht um eine Egalisierung des Menschen im Verhältnis zu nicht-menschlichen Anderen, wobei sowohl Tiere als auch „unbelebte“ Umwelt erfasst sind. Diese Perspektive ist offenkundig auch stark durch die immer weiter ausgreifende Klimakatastrophe beeinflusst: Der Mensch – so kritische Posthumanist:innen – muss seine eigenen Verflechtungen mit der nicht-menschlichen Welt erkennen und ein anderes Verhältnis zu ihr entwickeln; Menschen sind nicht dichotomisch getrennt von ihrer Umwelt, sondern relational in sie eingebettet und auf sie angewiesen. Paradigmatisch hierfür steht das Konzept der *Zoé* von *Braidotti*:

„Die *Zoé* als dynamische, selbstorganisierende Struktur des Lebens selbst, steht für fruchtbare Vitalität. Sie ist die durchgängige Kraft, die zuvor

27 In dieser Ausrichtung etwa bei *Braidotti*, *Posthumanismus*, 2014.

28 *Loh* (Fn. 2), S. 131.

abgesonderte Arten, Kategorien und Bereiche durchzieht und miteinander verbindet. Ein zoézentrischer Egalitarismus ist für mich der Kern der post-anthropozentrischen Wende.²⁹

Vor diesem Hintergrund sollen neue – komplexere, relationalere – Subjektformen entwickelt und erprobt werden, was auch die Möglichkeit ein nicht-menschliches Gegenüber als Subjekt anzuerkennen, einschließt. Mit diesem Appellcharakter trägt der kritische Posthumanismus eine implizite Normativität für eine Neugestaltung von gesellschaftlichen und planetaren Beziehungen in sich.³⁰ Gerade dieses emanzipative Potenzial macht den kritischen Posthumanismus und sein Programm für eine Gesellschaft in Zeiten multipler Krisen anschlussfähig.

2. Kritik am kritischen Posthumanismus

Auch diese Strömung des Posthumanismus sieht sich tiefgreifender Kritik ausgesetzt.³¹ Allen voran betrifft dies die bisweilen bestehende Vagheit sowie die Widersprüchlichkeit der theoretischen Prämissen. Die Postulate des kritischen Posthumanismus, so seine Kritiker:innen, verbleiben häufig im unkonkreten und kommen über bloße Phrasen nicht hinaus. So bleibt offen, wer als Subjekt konstruiert werden muss und auch die Kriterien für Differenzierung zwischen Subjekten und Nicht-Subjekten sind noch nicht deutlich genug herausgearbeitet. Schließlich ist nicht klar, was mit der Subjektstellung konkret einhergeht. Hieran schließt sich die Kritik eines mangelnden Bewusstseins hinsichtlich möglicher praktischer Umsetzbarkeit an. Insbesondere aus der Perspektive des Rechts müssen wir fragen: Bedeutet Subjektstellung i.S.d. kritischen Posthumanismus stets das Innehaben von Rechten und Pflichten? Und wie können diese ausgeübt werden?

3. Kritischer Posthumanismus und (Straf-)Recht

Mit Blick auf das Strafrecht zeigt der kritische Posthumanismus eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten.

29 *Braidotti* (Fn. 27), S. 131; siehe auch schon *Braidotti*, *Transpositions*, 2012.

30 Siehe *Loh* (Fn. 2), S. 157 ff. m.w.N.

31 *Loh* (Fn. 2), S. 27 ff.; dazu etwa auch *Osborne/Rose* (Fn. 5), 3 ff.

a) Ist das Strafrecht bereits posthuman?

Zwar steht – wie in unserer Rechtsordnung generell – auch im Strafrecht der Mensch im Mittelpunkt. Einerseits im Rahmen des allgemeinen Teils als einziges Zurechnungssubjekt und andererseits im besonderen Teil als einziges handelndes (oder unterlassendes) Subjekt sowie häufig auch als Schutzobjekt verschiedener Strafvorschriften.

Nichtsdestotrotz ließe sich insbesondere mit Blick auf die strafrechtlichen Rechtsgüter argumentieren, dass das Strafrecht posthumane Züge trägt. Um nur ein eingängiges Beispiel zu nennen: Das Umweltstrafrecht schützt regelmäßige Rechtsgüter, die über den Menschen hinaus reichen und legt auf diese Weise ein systemisches Verständnis des Menschen und seiner Mitgeschöpfe im ökologischen Zusammenhang an den Tag. Allerdings gibt es auch hier eine rein ökologische und eine rein anthropologische Rechtsgüterinterpretation, die sich gegenüberstehen. Bedeutung hat dies etwa für die Frage, ob ein abstraktes oder ein konkretes Gefährdungsdelikt vorliegt, was für die Rechtswidrigkeit relevant sein kann – etwa mit Blick auf die Einwilligungsfähigkeit der Rechtsgutsverletzung.³²

Auch strafrechtliche Nebengesetze wie das Tierschutzgesetz (§ 17) schützen mit dem Tierwohl gerade nicht den Menschen, sondern Tiere um ihrer selbst willen, wobei damit gleichwohl kein Subjektstatus verbunden ist. Daneben kommt es auch durch Artikel 20a GG, das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu einer gewissen Berücksichtigung des Nicht-menschlichen Anderen, etwa im Rahmen des Notstandes wird dies diskutiert.³³ Verurteilungen auf Grundlage von § 17 TierSchG lassen sich auch als Zeichen einer gewandelten normativen Sensibilität im Umgang mit den Rechtsgütern von Tieren interpretieren. So hat das AG Ulm (Urteil vom 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16) die Höchststrafe von drei

32 Die h.M. betrachtet die konkret gefährdete Person lediglich als Repräsentanten der Allgemeinheit, sodass eine Einwilligung ausscheidet, BGHSt 23, 261; OLG Stuttgart NJW 1976, 1904; Lackner/Kühl/ Heger, 30. Aufl. (2023), § 315c, Rn. 32; LK-StGB/König, Bd. 17, 13. Aufl. (2021), § 315c, Rn. 161, 199; die a.A. verweist auf den Individualschutz von konkreten Gefährdungsdelikten, Jansen, ZIS 2019, 2, 5 f. m.w.N. auch für die abweichende Ansicht.

33 Siehe etwa Wolf, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand: Zum Freispruch von Klimaaktivist:innen durch das Amtsgericht Flensburg, VerfBlog, 2022/11/14, online aufrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); Diekjobst, Klimanotstand über Gewaltenteilung?: Zur Annahme eines rechtfertigenden Notstandes aufgrund der Klimakrise durch das Amtsgericht Flensburg, VerfBlog, 2022/12/11, online aufrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/klimanotstand-uber-gewaltenteilung/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

Jahren für den Angeklagten ausgesprochen und dies im Wesentlichen auf zwei Gründe gestützt: Zum einen sah das Gericht – der Angeklagte war Massentierhalter – eine gewerbsmäßige Begehungsweise als belastenden Beweggrund im Sinne des § 46 II 2 StGB. Dass damit bei Taten nach § 17 TierSchG im Bereich der Massentierhaltung stets dieser Strafschärfungsaspekt gegeben sein wird, erscheint dem Gericht „unter Berücksichtigung des Umstands, dass Nutztiere zumindest moralisch auch einen besonders effektiven Schutz verdienen, [...] sachgerecht.“ Zum anderen sah sich das Gericht – ausnahmsweise – wegen eines bestehenden Vollzugsdefizits im Tierschutzstrafrecht gezwungen, auch generalpräventive Gesichtspunkte strafscharfend zu berücksichtigen. Damit gibt das Gericht zwar zu verstehen, dass die tierschützenden Normen gerade noch nicht allgegenwärtig und fest verankert sind. Gleichzeitig operationalisieren Urteile wie das des AG Ulm strafrechtliche Normen für die normative Auseinandersetzung um die Rechtsgüter von Tieren in bis dato nicht gekannter Weise.

Interessant ist insofern auch das Bundesnaturschutzgesetz in dessen § 1 es heißt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen [...] zu schützen.“ Die diesbezüglichen Strafvorschriften (§ 71 BNatSchG) dürften also durchaus ökozentrisch zu verstehen sein.

Gleichwohl ist damit dem posthumanen Programm noch keinesfalls entsprochen. Denn hiermit ist letztlich kein rechtlicher Subjekt- oder Personenstatus verbunden. Der strafrechtliche Schutz ökologischer Belange von Tier und Umwelt hängt damit weiterhin vom Menschen ab. Zwar ließe sich anführen, dass auch menschliche Rechtsgutträger:innen im Strafrecht außerhalb von Notwehr- und Notstand nicht aktiv auftreten. Aber das Strafrechtssystem ist auf den Menschen zentriert. So enthält etwa der Strafprozess mit dem Instrument der Nebenklage für die Beeinträchtigung menschlicher Interessen ein aktivierendes Element, das den Entitäten, die der kritische Posthumanismus als Nicht-menschliche Subjekte einordnen würde, verwehrt ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber der Umstand, dass die Nebenklage auch für die „Verletzung“ juristischen Personen zur Verfügung steht,³⁴ sodass eine Nebenklagebefugnis von Nicht-

34 Bott/Kohlhof, StraFo 2019, 412.

menschlichen Anderen ebenfalls konstruiert werden könnte, gewährte man ihnen eine Rechtspersönlichkeit.³⁵

b) Posthumane Rechtspersönlichkeit und Strafrecht

Vor diesem Hintergrund ist es umso verständlicher, dass von posthumaner Seite für den Wandel der anthropozentrischen Rechtsordnung deshalb immer wieder die Zuschreibung von Rechtspersönlichkeit, etwa für natürliche Systeme (Flüsse u.a.) ins Spiel gebracht wird.³⁶ Allerdings trifft die Diskussion um die Zuschreibung von Rechtspersönlichkeit i.e.S für Tiere und Umweltsysteme im Strafrecht nicht den eigentlichen Kern: Denn das Strafrecht ist wegen seines unter anderem funktionalen³⁷ Strafgüterschutzes weniger auf Rechtspersönlichkeit aufseiten des rechtsguttragenden Substrats angewiesen. Strafrecht ist auf „Opferseite“ grundsätzlich ein akteurloses Recht: Wenn der Straftatbestand der Gewässerunreinigung Flüsse und Seen schützt, dann tut er das unabhängig von deren Einordnung als Rechtsperson. Auch gibt es mit den Strafverfolgungsbehörden bereits öffentliche Verwalter der Rechtsgüter nicht-menschlicher Anderer. Lediglich im Bereich der eben erwähnten Nebenklage ließe sich fragen, ob durch gesetzliche Vertreter:innen posthumaner Rechtssubjekte etwas zu gewinnen wäre, wenn hier eine zusätzliche Interessenvertretung am Prozess beteiligt wäre.

Das Strafrecht, so könnte man sagen, ist also in einem objektiven Sinne, nicht aber in einem subjektiven posthuman – indem es nicht-menschliche Andere schützt, ohne ihnen eine Rechtspersönlichkeit einzuräumen. Aus posthumanistischer Perspektive ließe sich das weiterhin kritisieren, weil es die Position des Menschen als vorrangiges Aktionszentrum im Recht unangetastet lässt.

Auch die Debatte um Roboterrechte, d.h. um Rechte (und Pflichten) für artifizielle Akteure lässt sich posthuman deuten und hier ansiedeln. Hier

35 Eine solche Rechtspersönlichkeit könnte offenkundig – wie bei Unternehmen eben auch – wiederum nur von Menschen ausgeübt werden.

36 *Hutchison*, *Alternative Law Journal* 39 (2014), 179 ff.

37 Für andere Strafgutslehren siehe die Nachweise bei *Hirsch*, in: Abraham/Bublitz/Geneuss/Krell/Wegner (Hrsg.), *Verletzte im Strafrecht*, 2020, Fn. 7, 13, 24 f.

wäre auch die Täter:innen-Seite stärker in den Blick zu nehmen.³⁸ Allerdings haben wir zurzeit noch keine intelligenten bzw. moralisch denkenden Automaten entwickelt. Sollten wir derartige artifizielle Mitgeschöpfe eines Tages erschaffen, wäre das aber ohne Zweifel für die Gesellschaft und damit auch das Recht ein monumentaler Bruch, der vor allem auch das Strafrecht mit seiner Prämisse beträfe, dass allein der Mensch als autonomes Wesen Subjekt von Verantwortungszuschreibung sein kann. Bemerkenswert ist freilich die Bemühung emanzipationsfeindlicher Rechtsfiguren im Angesicht artifizierender Anderer: Ein prominenter Vorschlag ist die Anwendung des Sklavereikonzepts auf intelligente Agenten.³⁹ Damit wird die Anthropozentrik des rechtlichen Denkens eindrücklich zum Ausdruck gebracht. Insbesondere mit Blick auf unsere weiter bestehende Unkenntnis bezüglich der Frage, ob nicht die Kreation von intelligenten „Maschinen“ auch Bewusstsein und/oder Leidensfähigkeit entstehen lassen könnte, erscheint eine (posthumane) Kritik an derartigem Denken angebracht.

c) Brauchen wir ein posthumane(re)s Strafrecht?

Auch wenn das Strafrecht in seiner gegenwärtigen Konzeption also wenig Platz für posthumane Rechtssubjektivität bietet, könnte man doch fragen, ob das erstrebenswerte Anliegen des kritischen Posthumanismus – im Einklang mit unserer Umwelt und den planetaren Grenzen zu leben, die zugleich auch die Grundlage unserer Existenz sind – Änderungen des objektiven Strafrechts erforderlich macht. Es scheint auf den ersten Blick so, als ob ein konsequentes Weiterdenken dieser wichtigen Anliegen folgerichtig Überlegungen etwa zu einem Heraufsetzen der Strafen für die Beeinträchtigung von Nicht-menschlichen Anderen stützen würde. Natürlich wissen wir alle, dass das wenig abschreckende Wirkung hat. Aber – so ließe sich ja argumentieren – das Strafrecht hat auch eine expressiv-symbolische⁴⁰ Funktion. Wären wir alle überzeugt, dass sich die Rechtsordnung „posthumanisieren“ muss, so wären sicherlich Strafschärfungen denkbar,

38 Zur strafrechtlichen Perspektive vgl. etwa *Hilgendorf*, in: Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2012, S. 119 ff.; *Hilgendorf*, in: Wolf (Hrsg.), *Transhumanismus, Posthumanismus und neue Technologien*, 2020, S. 179 ff.

39 *Gunkel*, *Person, Thing, Robot*, 2023, S. 136 ff. m.w.N.

40 Dazu etwa *Hörnle*, in: Hirsch et al. (Hrsg.), *Strafe – Warum?*, 2011, S. 11 ff. sowie der diesbezügliche Kommentar von *Weigend*, in: Hirsch et al. (Hrsg.), *Strafe – Warum?*, 2011, S. 31 ff.; siehe aber auch *Günther*, *Rg* 28 (2020), 120 ff.

um den Stellenwert unserer Mitgeschöpfe und der Umwelt auszudrücken. Denn die Harmonisierung von Strafraumen würde eine Egalisierung von nicht-menschlichen Anderen und Menschen kommunizieren. Eine ähnliche Wirkung hätte die Integrierung von nebenstrafrechtlichen Normen ins Strafgesetzbuch. Auch eine Ausweitung der Strafbarkeit, etwa indem man bisherige Bußgeldvorschriften in den Umweltgesetzen zu Straftaten aufwertet, ließe sich mithilfe des kritischen Posthumanismus durchaus rechtfertigen. Oder eben die Einführung ganz neuer Tatbestände – Stichwort Ökozid.⁴¹ Was es bedeutet, das Strafrecht als ultima ratio einzusetzen, ist schließlich auch nur eine Frage des Standpunktes. Und vor allem der Schutz unser aller Lebensgrundlage dürfte ein legitimes Ziel sein. Dass hierdurch der kritische Posthumanismus mit seinem emanzipativen und egalisierenden Programm repressiv instrumentalisiert würde, weist auf die Ambivalenz einer jeden Verschmelzung von Strafrecht und Ideologie hin, mag sie auch noch so wohlmeinend sein.

Konkret zeigt sich diese Ausweitungstendenz auch, wenn man das Subjektverständnis dieser Denkrichtung ernst nimmt. Konzipiert man uns Menschen als relationale Rechtssubjekte oder auch eben Rechtsgüter als vielfach miteinander verbunden und einander gegenseitig beeinflussend, so ist die Annahme einer Verletzung oder zumindest Gefährdung leichter gemacht. Ein solches Strafrechtsverständnis wird es leichter haben, abstrakte Gefährdungsdelikte zu formulieren. Denkbar ist auch eine Erweiterung der objektiven Zurechnung. Vor allem die Risikoerhöhungslehre⁴², nach der es für die objektive Zurechenbarkeit der Handlung im Hinblick auf einen Erfolg genügt, dass das Verhalten die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts erhöht hat, scheint besonders fruchtbar für ein posthumanes Verständnis von Rechtsgüterschutz. Das kann man vor dem Hintergrund der ökologischen und sonstigen planetaren Herausforderungen für sinnvoll halten. Anstatt aber auf Expansionskurs zu gehen, erscheint es mir aus der Perspektive eines rechtsstaatlich eingehegten Strafrechts geboten, weniger invasive Pfade zu ergründen. Das „posthumane“ Defizit des Strafrechts ist auf einer ersten Ebene vor allem auch ein Vollzugsdefizit, wie man etwa am Tierschutzstrafrecht sehen kann.

41 Siehe dazu etwa *Satzger/Maltitz*, in: dies. (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024, S. 437 ff.

42 *Roxin*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 74 (1962), 411 ff.

V. Perspektiven

Keine der dargestellten Strömungen kann ganz vom Menschen lassen.⁴³ Der Transhumanismus will den Menschen weiterentwickeln, der technologische Posthumanismus will, zumindest in Teilen, den menschlichen Geist beibehalten und als Muster transferieren und auch der kritische Posthumanismus bezieht sich abgrenzend immer wieder auf den Menschen und will selbstredend auch das Menschliche nicht auslöschen, sondern dessen Privilegien gewissermaßen ausweiten.

Was lässt sich abschließend für das Strafrecht festhalten? Während ich mich hinsichtlich des Transhumanismus und des technologischen Posthumanismus auf das schon Gesagte beschränken möchte, sind die Perspektiven für den kritischen Posthumanismus herausfordernder. Brauchen wir ein Mehr an kritischem Posthumanismus zum Schutz unserer Lebensgrundlagen und auch, weil unseren Mitgeschöpfen und der Umwelt schlicht ein zweckloser Eigenwert zukommt?

Mein Argument hinsichtlich der Frage nach Strafschärfung und Strafausweitung unter einem posthumanen Paradigma wäre im Wesentlichen beim schon bestehenden rechtsgüterbezogenen Funktionalismus als einzig sinnvoller Ideologie im Strafrecht zu bleiben. Denn dieser denkt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strukturell immer schon mit. Nicht-menschliche Andere haben zwar einen Eigenwert, insbesondere Lebewesen, die zu Empfindsamkeit in der Lage sind. Ihren Schutz wird das Strafrecht allein aber nicht leisten können. Nichtsdestotrotz ist auch zuzugestehen, dass mit einer posthumanen Umstellung des Strafrechts eine große kommunikative und transformative Kraft verbunden sein kann.

Neben der Frage nach etwaiger Subjektivität der nicht-menschlichen Anderen kann aber auch eine Aktualisierung unserer eigenen (Rechts-)Subjektivität bedenkenswert sein. Hierfür bietet die „kosmische Person“ von *Norman* einen unter mehreren Ausgangspunkten.⁴⁴ Der Begriff „kosmisch“ versucht, einen Rahmen der Verantwortlichkeit zu vermitteln, der sich über das Selbst hinaus erstreckt (d. h. auf alles, was ist) und gleichzeitig das Selbst einschließt (als Teil von allem, was ist). Sterngeboren, „kosmisch“ zu sein, bedeutet in ihrer Konzeption, sich um alles kümmern zu müssen. Die kosmische Person als menschliches Rechtssubjekt, das im Naturkultur-Kontinuum verkörpert, eingebettet und verstrickt ist, handelt *Norman*

43 Loh (Fn. 2), S. 180 f.

44 *Norman*, Posthuman legal subjectivity, 2022, S. 132 et passim.

zufolge mit Interesse am Projekt des Lebens selbst und nicht (nur) am individuellen Lebensprojekt. Aber auch hier stellt sich – insbesondere von strafrechtlicher Warte aus betrachtet – die Frage, wie sich Verantwortungssphären zumutbar abstecken lassen. Das Individuum der Gegenwart ist chronisch erschöpft und überfordert. Wie sinnvoll ist es, ihm noch weitere und dann gegebenenfalls auch noch strafrechtliche Verantwortung zuzuschreiben?

Vor allem gilt es aber auch Folgendes zu beachten: Wenn wir sagen, dass wir als Antwort auf die gegenwärtige Dysfunktion unseres Weltverhältnisses nicht eine Wiederholung des Gleichen brauchen, sondern eine grundlegend neu formulierte moralische und rechtliche Ontologie,⁴⁵ die den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsen ist, dann heißt das vielleicht auch, dass wir noch stärker lernen müssen, die Grenzen repressiver Gewalt anzuerkennen.

Der kritische Posthumanismus steht nicht zuletzt auch für eine Aufgabe der Idee des alles kontrollierenden Menschen. Insofern könnte der kritische Posthumanismus auch eine emanzipative Entwicklung des Strafrechts und insbesondere des Strafens beflügeln, das vor allem im Kontext der Freiheitsstrafe von einem machtförmigen Kontrollparadigma getragen wird.⁴⁶ Wir könnten uns also vor allem auch fragen – und damit möchte ich schließen – wie könnte ein posthumanes Strafen aussehen, dass die Eingebundenheit und Verflochtenheit des straffälligen Subjekts ernstnimmt?

45 Gunkel (Fn. 39), S. 184.

46 Norman (Fn. 44), S. 152.